

Veranstalter – Verantwortlicher Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon/ Mobil

E-Mail

Landratsamt Rosenheim
Kreisbauamt
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim

**Anzeige zur Gebrauchsabnahme fliegender Bauten ab 200 m²
nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Aufstellort <i>(Gemeinde, Ortsteil, Straße, Flurnummer)</i>			
Aufstellungszeitraum <i>(Datum der Aufstellung von - bis)</i>		Tag der ersten Veranstaltung	
Art der Veranstaltung <i>(Festwoche, Jubiläum, etc.)</i>			
Maximale Anzahl der Besucher			
Art der der Anlage(n) <i>(Zelt, Tribüne, Bühne, Karussell, etc.)</i>			
Nummer des Prüfbuchs			
Abnahme durch den TÜV erforderlich? <i>(bei abweichender Ausführung)</i>			
Ausführungsgenehmigung gültig bis			
Eigentümer des fliegenden Baus <i>(Verleiher)</i>			
Größe der Anlage(n) <i>(Länge/ Breite/ ggf. Durchmesser)</i>			
Eingereichte Anlagen <i>(bitte ankreuzen)</i>	<input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Rettungswegeplan <input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen		

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen auf den Seiten 2 bis 4 habe ich zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen meiner Eigenverantwortung als Betreiber/in bzw. Veranstalter/in bestätige ich die Richtigkeit o. g. Angaben sowie der beigefügten Unterlagen. Mir ist bewusst, dass bei verspäteter Anzeige oder dem Zeltbuch nicht entsprechendem Aufbau eine Gebrauchsabnahme ggf. nicht erfolgen kann und die Inbetriebnahme des Zeltes per Gesetz untersagt ist.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ablaufschema der Zeltabnahme

1. Anzeigeformular

Bitte füllen Sie die Seite 1 vollständig aus und senden Sie sie an die angegebene Adresse. Beachten Sie bitte auch die weiteren Hinweise auf Seite 4.

2. Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitagvormittag durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

3. Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich. Zelte mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m benötigen keine Ausführungsgenehmigung und folglich keine Abnahme. Ergänzend ist hierzu auch der Art. 72 Abs. 3 BayBO zu beachten.

4. Abweichungen

Wird von der im Prüfbuch bezeichneten Ausführung im Einzelfall abgewichen, sind hierfür statische Nachweise bzw. Bestätigungen durch den TÜV-Süd vorzulegen.

5. Einreichung der Anzeige

Aus Gründen der Terminfindung und ausreichendem Vorlauf für ein ordnungsgemäßes Verfahren bitten wir um Einreichung der Anzeige mit allen erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Aufstelltermin. Reichen Sie zugleich das Prüfbuch sowie einen Lage- und ggf. Bestuhlungsplan beim zuständigen Baukontrolleur ein. Sollte die vorzeitige Vorlage des Prüfbuches nicht möglich sein, muss dieses spätestens zum Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme vorliegen. Andernfalls wird die Abnahme verweigert.

6. Pläne

Es ist ein Lageplan/ Katasterplan im Maßstab 1:1000 vorzulegen, auf dem Folgendes dargestellt sein sollte:

- das Vorhaben (z. B. Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen sowie Zufahrt Feuerwehr
- ggf. Rettungswegeplan mit Bemaßung
- ggf. Bestuhlungsplan

7. Hinweise zur möglichen Bestuhlung

Bitte beachten Sie insbesondere die Regelungen der FIBauRichtlinie Ziff. 5.6, wonach in Reihen angeordnete Sitzplätze mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein müssen; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mind. 0,40 m haben. Eine erleichternde Spezialregelung für die Bestuhlung von Festzelten mit Bierischgarnituren findet sich auf S. 4 „Weitere Hinweise“ unter Nr. 5.

- Wird die Bestuhlung für verschiedene Veranstaltungen verändert, sind sämtliche Varianten darzustellen.
- An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- In Logen mit mehr als zehn Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.
- Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
- Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

8. Aufbau und Gebrauchsabnahme

Das LRA Rosenheim entscheidet, ob eine Gebrauchsabnahme durchgeführt wird. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann bei groben Mängeln und Unvollständigkeit der Unterlagen versagt werden (vgl. Nr. 11).

9. Termin für die Gebrauchsabnahme vereinbaren

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin zur Gebrauchsabnahme (zusätzlich zum schriftlichen Anzeigeverfahren). Auch hier empfiehlt sich eine Terminierung mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung. Ansprechpartner im Landratsamt sind die Baukontrolleure des Kreisbauamtes. Die Zuständigkeit der Baukontrolleure für die jeweiligen Gemeindebereiche entnehmen Sie bitte der Auflistung auf Seite 4.

10. Ablauf Gebrauchsabnahme vor Ort:

- Die Abnahme findet im bereits errichteten und ausgestatteten Zelt statt.
- Zur Abnahme muss ein Verantwortlicher des Veranstalters anwesend sein.
- Das Prüfbuch muss bei der Abnahme vorliegen.

Sinn und Zweck dieser Ortseinsicht ist die Überprüfung des bereits aufgestellten Festzeltes auf offensichtliche Abweichungen von der Typenstatik und damit evtl. zusammenhängende Beeinträchtigungen der Standsicherheit durch Ausführungsfehler und das Erkennen von Defiziten bei der sicherheitstechnischen Ausstattung, welche die Sicherheit der Besucher gefährden könnten.

11. Die Gebrauchsabnahme ergibt folgendes Ergebnis, weiterer Ablauf:

keine erkennbaren Mängel:

- Das Zeltbuch wird vor Ort vom Baukontrolleur abgestempelt und unterschrieben.
- Das Zelt kann in Betrieb gehen.

mit leichten Mängeln:

- Das Zeltbuch wird vor Ort vom Baukontrolleur abgestempelt und unterschrieben.
- Die festgestellten Mängel werden im Zeltbuch vermerkt.
- Der o. g. Verantwortliche wird auf die Eigenverantwortlichkeit der Beseitigung der Mängel hingewiesen.
- Das Zelt kann nach Beseitigung der Mängel durch den Veranstalter ohne weitere Mitteilung an das LRA in Betrieb gehen.

mit erheblichen Mängeln:

- Die festgestellten Mängel lassen eine Nutzungsaufnahme nicht zu, da die Sicherheit der Nutzer gefährdet ist. Das Zelt ist so nicht geeignet, die Nutzung damit unzulässig.
- Die Mängel sind vor Aufnahme der Nutzung zu beseitigen.
- Eine weitere (kostenpflichtige!) Abnahme vor Aufnahme der Nutzung ist erforderlich. Das Zelt kann nach Mängelbeseitigung für die Veranstaltung freigegeben werden

12. Gebühren

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. An Gebühren werden festgesetzt:

- Mindestgebühr: 40,- €
- Zelte:

200 - 499 m²	500 - 999 m²	ab 1.000 m²
0,20 €/m ²	100,- € zzgl. 0,15 €/m ² pro m ² ab dem 500. m ²	175,- € zzgl. 0,10 €/m ² pro m ² ab dem 1.000. m ²
- Fahrgeschäfte: ab 40,- €

**Den entsprechenden Betrag bitten wir bei der Abnahme
passend und in bar bereit zu halten!**

Weitere Hinweise:

1. Was sind fliegende Bauten?

Fliegenden Bau gem. Art 72 BayBO Anlagen, die dazu bestimmt sind „wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt“ zu werden.

Selbstgebaute kleinere Anlagen (ohne Prüfbuch) fallen nicht hierunter, sofern sie nur kurzfristig, einmal im Jahr und immer am gleichen Ort aufgestellt werden. Ab 200 Besuchern ist für solche Anlagen aber eine Anzeige nach Versammlungsstättenverordnung erforderlich. (s. Merkblatt VStättV auf der Homepage des LRA)

2. Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 200 m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Tribünen ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Höhe der betretbaren Fläche bis zu 1 m
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein).

3. Geeigneter Ort

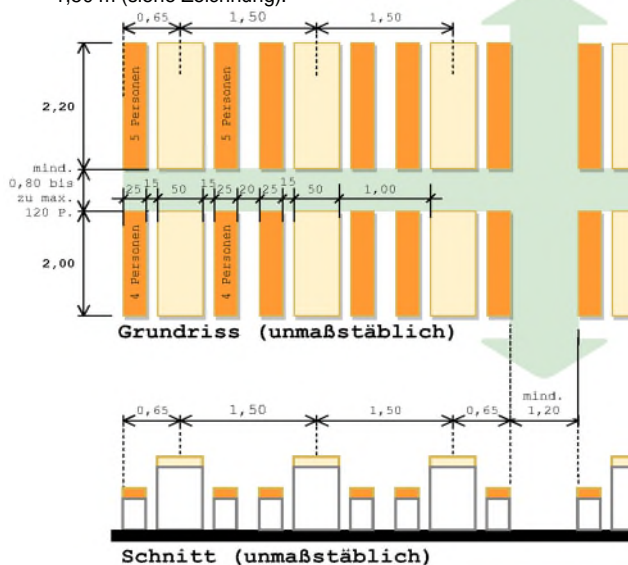
Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

4. Feuerlöscher

In der Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) in der Fassung vom November 2012 sind alle wesentlichen Eckpunkte und Regelungen enthalten (z. B. über Anzahl der Feuerlöscher, Rettungswege, Gestattungen usw.). Die Richtlinien sind im Internet abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de>.

5. Berechnungshilfe für die Aufstellung von Biertischgarnituren

- Biertischlänge 2,20 m → pro Bank 5 Personen
- Biertischlänge 2,00 m → pro Bank 4 Personen
- Zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren genügen Gänge mit einer Breite von 0,80 m, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Sind mehr als 120 Personen auf den Gang angewiesen, beträgt die Mindestbreite des Ganges 1,20 m. Eine Staffelung der Gangbreite ist nur in Schritten von 0,60 m möglich.
- Mehr als zwei Biertischgarnituren dürfen stirnseitig nicht aneinandergestellt werden.
- Das Achsmaß von Biertisch zu Biertisch beträgt mind. 1,50 m (siehe Zeichnung).



6. Anbauten an Zelte

Sind Anbauten an einen fliegenden Bau vorgesehen, z. B. für Küche oder Bar an ein Festzelt, so unterliegen auch diese der Genehmigungspflicht und benötigen unabhängig ihrer Abmessungen ein Prüfbuch. Ist aufgrund der Größe des Anbaus kein Prüfbuch vorhanden, sind mindestens bautechnische Nachweise vorzulegen.

Die Nachweise müssen eine geprüfte Statikberechnung, Angaben zum ordnungsgemäßen Aufbau, Verankerung etc., sowie Angaben über die Schwerentflammbarkeit der verwendeten Materialien enthalten. Bei Aneinanderreihung oder Anbau von anzeigefreien fliegenden Bauten (z. B. Pagoden) wird grundsätzlich die Gesamtanlage betrachtet und bedarf dann einer Abnahme.

7. Rettungswege

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

8. Einbauten in Zelte

Einbauten und Dekorationen (z. B. Bar, etc.) müssen mindestens schwer entflammbar sein (ausgenommen gehobenes Holz) und im Brandfall nicht abtropfen dürfen. Schilfmatten, PE – Folien, Tarnnetze etc. sind als Dekomaterial nicht zulässig. Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein, dürfen den Fußboden nicht berühren und müssen leicht verschiebbar sein.

9. Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag zu stellen.

10. Abstände

Können evtl. erforderliche Abstände (Abstandsflächen) zu Grundstücksgrenzen bzw. anderen Gebäuden nicht eingehalten werden, ist mit dem Kreisbrandrat abzustimmen, ob zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen sind.

11. Fliegende Bauten an ein Gebäude

Soll das Zelt an ein bestehendes Gebäude (Stadel/ Maschinenhalle etc.) angebaut werden, ist ab 200 Besuchern ein Anzeigeverfahren nach Versammlungsstättenverordnung, welches erhöhten Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen stellt, erforderlich. Hierzu verweisen wir auf unser Merkblatt „Anzeige nach § 47 VStättV“.

12. Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellzeit über drei Monate hinaus wird durch das LRA Rosenheim geprüft, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Fall trifft dies ab einer Aufstellzeit von mehr als sechs Monaten zu.

13. Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt (vgl. Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO).

14. Zuständigkeit der Baukontrolleure für den Landkreis Rosenheim

Herr Gabenstätter, Tel. 08031/392–3222

E-Mail: sebastian.gabenstaetter@lra-rosenheim.de

Aschau, Bad Aibling, Bernau, Brannenburg, Eggstätt, Halfing, Höslwang, Nußdorf, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Samerberg, Stephanskirchen

Herr Irger, Tel. 08031/392–3221

E-Mail: sebastian.irger@lra-rosenheim.de

Bad Endorf, Breitbrunn, Bruckmühl, Chiemsee, Eiselfing, Feldkirchen-Westerham, Griesstätt, Gstadt, Ramerberg, Rott, Schechen, Wasserburg

Herr Sattlberger, Tel. 08031/392–3223

E-Mail: johannes.sattlberger@lra-rosenheim.de

Albaching, Amerang, Edling, Kolbermoor, Pfaffing, Prutting, Schonestett, Söchtenau, Tuntenhausen, Vogtareuth

Herr Steingger, Tel. 08031/392–3224

E-Mail: johannes.steingger@lra-rosenheim.de

Babensham, Bad Feilnbach, Flintsbach a. Inn, Frasdorf, Großkarolinenfeld, Kiefersfelden, Neubeuern, Oberaudorf, Prien, Raubling, Soyen